

GELD & RECHT

WACHSTUMSCHANCEN PER GESETZ: WIE GEHT DAS?

Die Bundesregierung will die Liquidität von Unternehmen verbessern und Investitionen vereinfachen. Dafür sieht das neue Wachstumschancengesetz viele steuerliche Erleichterungen vor.

Im August hat die Bundesregierung den Entwurf eines »Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness« beschlossen – kurz: Wachstumschancengesetz. Im Bundestag soll es im November, im Bundesrat im Dezember beschlossen werden.

Ziel des Gesetzes ist es, die Liquidität von Unternehmen zu verbessern und Investitionen zu vereinfachen. Denn aufgrund der Corona-Pandemie, des Ukraine-Kriegs, aber auch der Dekarbonisierung und des demografischen Wandels steht die deutsche Wirtschaft vor großen Herausforderungen. Um diese besser bewältigen zu können, will die Regierung die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen auch aus steuerlicher Sicht verbessern. Die meisten Maßnahmen sollen zum 01.01.2024 in Kraft treten. Unter anderem sind folgende Änderungen geplant:

NEUE INVESTITIONSPRÄMIE

Das neue Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz (Klimaschutz-InvPG) führt eine Investitionsprämie ein. Sie soll den Umbau der Wirtschaft – vor allem hin zu mehr Klimaschutz – beschleunigen. Gefördert werden soll zum Beispiel die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn diese in ein Energieeinsparkonzept eingebunden sind und der Verbesserung der Energieeffizienz dienen.

Die Investitionsprämie soll 15 % der förderfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 30 Mio. € im Förderzeitraum be-



»Das Wachstumschancengesetz soll die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen aus steuerlicher Sicht verbessern.«

Bernd Schütze
ADS-Steuerberater

tragen – und zwar bis zum 01.01.2030. Die Gewährung der Investitionsprämie soll an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft werden.

ANHEBUNG BEI DER SOFORTABSCHREIBUNG

Die alte Kaffeemaschine im Pausenraum macht es nicht mehr lange? Gegenwärtig können Aufwendungen für selbstständig nutzbare, bewegliche und abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens – sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter – auf 2 Wegen abgeschrieben werden: entweder über mehrere Jahre oder

sofort, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 € nicht übersteigen. Dieser Wert wird auf 1.000 € angehoben.

ANHEBUNG BEI SAMMELPOSTEN

Bisher werden Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen 250,01 € und 1.000 € in einem Sammelposten zusammengefasst und über fünf Jahre abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt linear mit jährlich 1/5, also 20 % der Anschaffungskosten. Nach dem Entwurf will der Gesetzgeber die maximalen Anschaffungskosten von 1.000 € auf 5.000 € anheben und den Abschreibungszeitraum von fünf auf drei Jahre verkürzen.

ANHEBUNG BEIM INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Der Investitionsabzugsbetrag ermöglicht es einem Unternehmen, Abschreibungen in ein Wirtschaftsjahr vor die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes zu verlagern. Im Jahr der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags verringert sich dadurch die Steuerbelastung für dieses Jahr, in den Folgejahren erhöht sich jedoch die Einkommensteuerbelastung entsprechend. Die Sonderabschreibung soll von 20 % auf 50 % erhöht werden.

ANHEBUNG BEI AUFWENDUNGEN FÜR GESCHENKE

Weihnachten steht vor der Tür. Da dürfen Geschenke an Kunden und Geschäftsfreunde oft nicht fehlen. Bisher sind betrieblich veranlasste Aufwendungen für Geschenke an andere Personen als Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

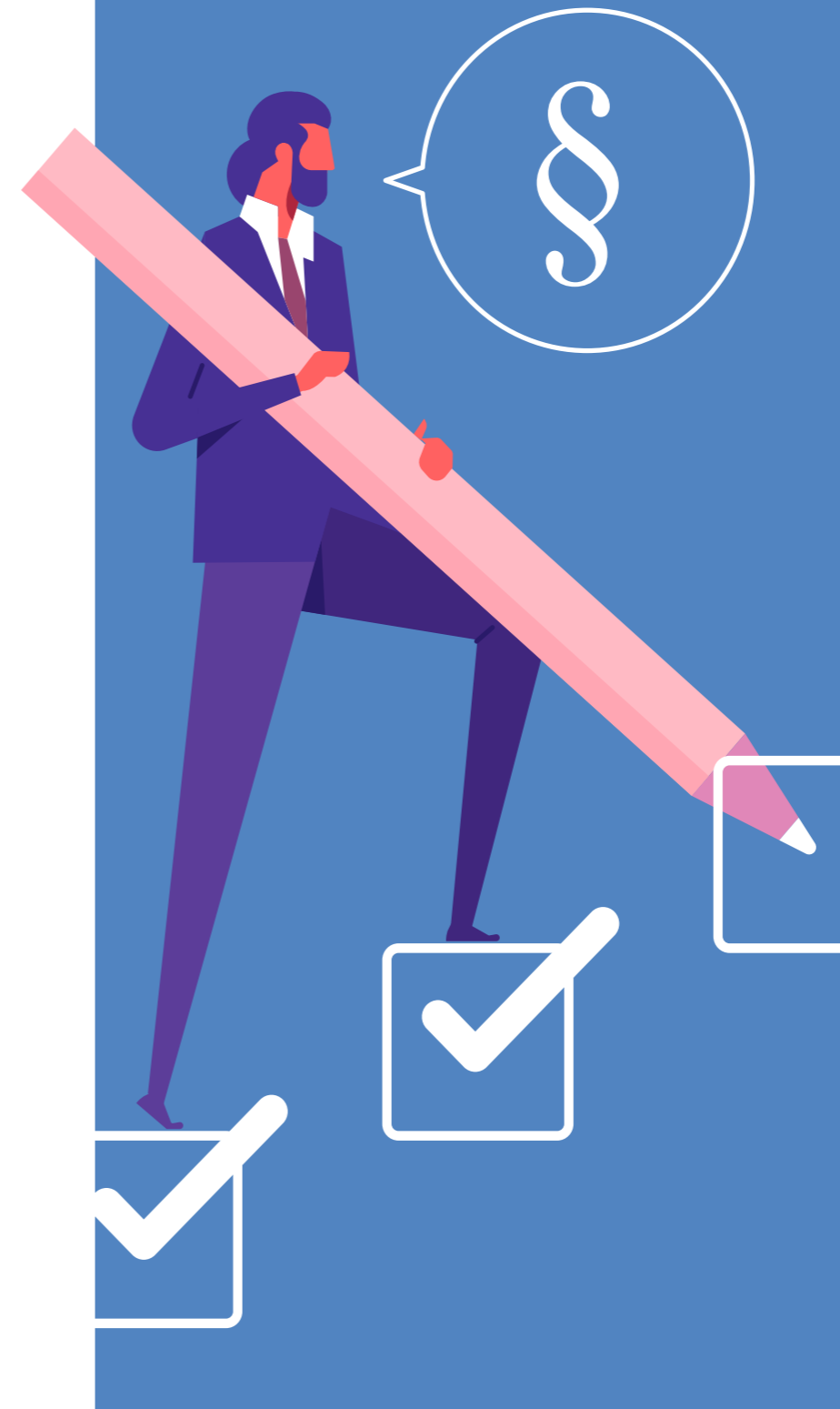


ILLUSTRATION: ADOBE STOCK

Es sei denn, die Kosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände übersteigen nicht die Freigrenze von 35 €. Ab 2024 dürfen die Geschenke etwas üppiger ausfallen: Die Freigrenze soll auf 50 € angehoben werden.

ANHEBUNG DES FREIBETRAGS FÜR BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Ob Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier: Bisher gehören Zuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen nicht zu den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit. Allerdings nur dann, wenn sie den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmende:r Arbeitnehmer:in nicht übersteigen. Dieser Freibetrag soll auf 150 € angehoben werden.

EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG

Der Gesetzesentwurf sieht außerdem die Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnung für inländische B2B-Geschäfte ab dem 01.01.2025 vor – also für Geschäfte zwischen zwei Unternehmern. Diese »eRechnung« wird in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen, ermöglicht eine elektronische Verarbeitung und entspricht den Vorgaben zusätzlicher steuerlicher Richtlinien.

Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, sollen unter dem neuen Begriff »sonstige Rechnung« zusammengefasst werden. Der Gesetzgeber will klar regeln, in welchen Fällen eine eRechnung künftig zwingend erforderlich ist und in welchen Fällen eine sonstige Rechnung möglich bleibt. Es sind Übergangsfristen vorgesehen, in denen anstelle einer eRechnung eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden kann, vorausgesetzt der Empfänger stimmt zu. ■

→ WEITERE INFORMATIONEN

Wenden Sie sich gern an die ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
New-York-Ring 6, 22297 Hamburg
☎ 040 63305-5050
☎ 040 63305-95050
🏠 www.ads-steuer.de